

G 5.2 Aus- und Weiterbildung

G 5.2.1 Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen

G 5.2.1

Vom 31. Januar 1989

Einleitung

1. Die nachfolgende Ordnung entspricht den allgemeinen Weisungen, die die Deutsche Bischofskonferenz am 10. März 1987 in Cloppenburg gegeben hat. Sie trägt zur Verdeutlichung des Berufsprofils für Gemeindereferenten/-referentinnen bei.

Zum Berufsbild des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin

2. Die Ordnung orientiert sich an dem Berufsbild, das im „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“* (1.1–1.4) umrissen ist. Wichtige Grundlagen sind ferner die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über das gemeinsame Priestertum der Glaubenden und über die Teilnahme des ganzen Gottesvolkes am dreifachen Amt Jesu Christi (bes. Lumen Gentium 31, 33; Apostolicam Actuositatem 6, 7, 20). Statut und Ordnung sind eine Fortschreibung des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (bes. 3.1.1; 3.1.2; 3.3.1) und des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ (März 1977).**

I. Elemente der Rahmenordnung

Das Bildungsziel

3. Ziel der Bildung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin ist der Christ, der aufgrund seiner menschlichen Reife, seiner gläubigen Haltung, seiner Studien und seiner pastoralen Befähigung geeignet ist, im Hören auf den Anruf Jesu Christi, in Übereinstimmung mit der Kirche und in Hinwendung zu den Menschen

- das kirchliche Amt in der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie zu unterstützen und mitzuwirken beim Aufbau der Gemeinde,
- den Gliedern der Gemeinde in den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Situationen Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium zu geben,
- in Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen Mitarbeitern die Glieder der Gemeinde zu ihrem Dienst anzuregen und zu befähigen, die Bildung von Gruppen und Zellen sowie die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde zu fördern,
- in Eigenständigkeit ihm besonders übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

* Siehe: G 5.1.1

** Siehe: P.1.1.2

G 5.2.1

Die Bildungsphasen

4. Die Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,
- die Phase der Berufseinführung, die mit den verschiedenen Feldern der Gemeindepastoral und des schulischen Religionsunterrichtes vertraut macht,
- die Phase der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

Dimensionen der Bildung

5. In jeder Phase sind die folgenden drei Dimensionen unverzichtbar:

- Förderung und Entfaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Laiendienst,
- Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung theologischer und humanwissenschaftlicher Kenntnisse,
- Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen.

Wechselbezüge zwischen den genannten Dimensionen lassen deren innere Einheit erfahren. Sie fördern zugleich die spirituelle Vertiefung und die menschliche Reife, das Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen und die verantwortete Praxis.

II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

6. Die Ausbildung kann erfolgen:

- an Fachhochschulen im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit,
- an der Bischöflichen Fachakademie für Gemeindepastoral der Diözese Augsburg in Neuburg an der Donau,
- an Fachschulen/Seminaren für Gemeindepastoral und Religionspädagogik bzw. an einem Seminar für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen,
- an Ausbildungsstätten, die eine berufs-/praxisbegleitende Ausbildung vermitteln, welche zum gleichen Ausbildungsziel führt.

Die erste Bildungsphase dauert mindestens vier Jahre und wird jeweils mit einer dem Ausbildungsweg entsprechenden kirchlichen bzw. kirchlich anerkannten Prüfung abgeschlossen.

Ziel der ersten Bildungsphase sind die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes und die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes. Diesem Ziel dienen spirituelle Anregungen und Übungen, praxisbezogene Studien und berufsorientierende Praktika.

Spirituelle und menschliche Begleitung

7. Die Studierenden bemühen sich um ihre menschliche Reifung und um ein geistliches Leben, das ihren Dienst als Laien inmitten von Kirche und Gemeinde zu tragen vermag. Dabei helfen ihnen die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben einer Gemeinde, Schriftlesung, Gebet und geistliches Gespräch sowie die

Mitarbeit in pastoralen Aufgaben. Die Entwicklung von Eigeninitiative, planerisches Arbeiten und die Einübung der Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Mitarbeitern dienen der Entfaltung ihrer menschlichen Reife ebenso wie sozial-karitativer Einsatz, musische Bildung, gestalterische Tätigkeiten, Spiel und Sport.

Es müssen für die Studierenden aber auch Hilfen zur spirituellen Vertiefung und zur menschlichen Entwicklung angeboten werden. Ihre konkrete Gestaltung muß weitgehend der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätte, Geistlichem Berater und Studenten anvertraut werden. Die Hilfen gehen über studienbegleitende Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen hinaus und umfassen auch Einkerntage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Das Leben in einer Hausgemeinschaft fördert erfahrungsgemäß das spirituelle Bemühen und kann der menschlichen Reifung dienen.

G 5.2.1

Studium und pastoral-praktische Vorbereitung

8. Zuerst liegt es in der Verantwortung der Studierenden selbst, sich die für den Beruf des Gemeindereferenten erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und pastoral-praktischen Erfahrungen anzueignen. Aufgabe der Ausbildungsstätte und des Bistums ist es, solche Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und die Befähigung zum späteren Dienst zu prüfen.

Durch das Studium soll der von der Kirche bezeugte Glaube an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich reflektiert und erschlossen werden. Dazu gehört notwendig die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens. Dieser Aufgabe sind die einzelnen theologischen Disziplinen mit ihren verschiedenen Sachbereichen und Methoden verpflichtet.

Das Studium soll die künftigen Gemeindereferenten instand setzen, ihren Glauben zu begründen und weiterzugeben, ihre berufliche Identität zu finden und ihre späteren pastoralen und religionspädagogischen Aufgaben wahrzunehmen. Die pastoral-praktische Ausbildung soll ihnen eine allgemeine Vertrautheit mit der Gemeindepastoral vermitteln.

Den verschiedenen Ausbildungswegen zum Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin ist die enge Verbindung von praxisorientiertem Studium und praktischer Befähigung gemeinsam, wenngleich bei jedem Ausbildungsweg die Verbindung dieser beiden Komponenten anders ist. Die Ausbildungswege müssen hinsichtlich der Lernziele und der Lerninhalte miteinander vergleichbar sein.

Gemeinsame Lernziele und Lerninhalte

9. Die im folgenden genannten Ausbildungsinhalte sind in die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen, der Fachschulen/Seminare und der praxis-/berufsbegleitenden Ausbildungsstätten für den Beruf des Gemeindereferenten aufzunehmen.

Für die Gewichtung der Lerninhalte an Fachhochschulen und Fachschulen/Seminaren ist folgendes Richtmaß verbindlich: Die Systematische Theologie und die Praktische Theologie machen je ein Viertel der Semesterwochenstunden bzw. der Lehrveranstaltungen aus, ein weiteres Viertel machen Biblische Theologie und Kirchengeschichte zusammen aus, ein letztes Viertel die Humanwissenschaften und die allgemein-wissenschaftlichen Fächer, insbesondere die Philosophie, sowie die Einübung von Methoden beruflichen Handelns. Über die Vermittlung der genann-

G 5.2.1 ten Lernelemente hinaus braucht es geeignete Formen zur Einübung in die Praxis und zur Praxisreflexion. An dieser Gewichtung der Lernelemente muß auch die praxis-/berufsbegleitende Ausbildung maßnehmen.

a) **Biblische Theologie**

10. Ziel des Studiums in den biblischen Fächern ist die Vertrautheit mit der biblischen Überlieferung des Alten und Neuen Testaments, Kenntnis der geschichtlichen Situation und Umwelt der biblischen Texte.

Den Studierenden muß die Geschichte Israels und der Urkirche, die literarische Entstehungsgeschichte der Bibel sowie die in der Bibel auf mannigfache Weise bezeugte Offenbarung des Christumysteriums so vertraut sein, daß sie in der Lage sind, Schrifttexte zu verstehen und sie sachgerecht in Unterricht und Verkündigung auszulegen.

Das Studium der Biblischen Theologie umfaßt die Fächer:

- Einleitungswissenschaft
- AT-Exegese
- NT-Exegese

Zu den Inhalten der AT-Exegese gehören: die Auslegung ausgewählter zentraler Texte aus dem Pentateuch, aus den Propheten und aus der Weisheitsliteratur (insbesondere Psalmen).

Zu den Inhalten der NT-Exegese gehören: die Auslegung eines synoptischen Evangelienstoffes, vor allem der Grundelemente von Verkündigung und Wirken Jesu; die Auslegung eines thematischen Stoffes aus den Paulusbriefen und eines thematischen Stoffes aus den johanneischen Schriften.

b) **Systematische Theologie**

11. Ziel des Studiums der systematischen Fächer ist das Verstehen und die persönliche Aneignung grundlegender Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens.

Die Studierenden müssen in der Lage sein, ihren Glauben zu begründen, ihn in der von der Kirche überlieferten Vielfalt zu verstehen, systematisch zu entfalten und ihn für das Leben in Kirche und Gesellschaft aufzuschließen.

Das Studium der Systematischen Theologie umfaßt die Fächer:

- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Moralthologie
- Christliche Gesellschaftslehre
- Lehre vom geistlichen Leben (Spiritualität).

Zu den Inhalten der Fundamentaltheologie gehören: Religion und Religionskritik; Offenbarung und Glaube; Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens; theologische Anthropologie.

Zu den Inhalten der Dogmatik gehören: Grundzüge der Gotteslehre; theologische Lehre von der Schöpfung, Gnade und Vollendung; Christologie; Sakramentenlehre; Ekklesiologie (einschließlich der Mariologie); die ökumenische Dimension soll besonders in der Dogmatik beachtet werden.

Zu den Inhalten der Moralthologie gehören: Grundlegung einer theologischen Ethik (besonders Freiheit, Gewissen, Gesetz); Sünde und Schuld, Umkehr und Versöhnung, die Tugenden, insbesondere die theologischen Tugenden Glaube, Hoffnung, Liebe; Ehe und Familie, Geschlechtlichkeit; Schutz des menschlichen Lebens; Eigentum; Wahrhaftigkeit.

Zur christlichen Gesellschaftslehre gehören: Grundzüge der katholischen Soziallehre; Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus); Kirche, Gesellschaft und Staat; Kirche und Industriegesellschaft.

Zu den Inhalten der Lehre vom geistlichen Leben gehören: Grundvollzüge des geistlichen Lebens (Gebet, geistliches Gespräch, Buße, geistliche Gestaltung des Alltags); Unterscheidung der Geister; evangelische Räte; geistliche Gemeinschaft.

Die biblischen und systematischen Fächer sind so zu lehren, daß die einzelnen Inhalte und Themen bis hin zu ihrer praktischen Bedeutung entfaltet werden.

c) Kirchengeschichte

12. Ziel des Studiums der Kirchengeschichte ist die Vertrautheit mit der Geschichte der Kirche und das Verständnis größerer kirchengeschichtlicher Zusammenhänge.

Den Studierenden soll ein Grundwissen vermittelt werden, das sie in die Lage versetzt, die Entwicklung der Kirche, ihrer Institutionen, ihr pastorales und spirituelles Leben im Kontext der allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit zu verstehen. In den Epochen der Alten Kirche, des Mittelalters und der Neuzeit ist dies an Beispielen aufzuzeigen.

d) Praktische Theologie

13. Ziel des Studiums in den praktisch-theologischen Fächern ist die Kenntnis und Reflexion kirchlicher Praxis und die Vermittlung pastoraler Fähigkeiten für die Ausübung des späteren Berufes.

Die Studierenden sollen verstehen lernen, wie Kirche lebt und wie sich dieses Leben in grundlegenden individuellen und sozialen Situationen vollzieht. Sie sollen befähigt werden, verantwortlich dem gemeindlichen Leben zu dienen durch ihre Mitwirkung in Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Das Studium der praktisch-theologischen Fächer soll sich zugleich an den zentralen Inhalten der Biblischen und Systematischen Theologie orientieren wie diese Inhalte erschließen helfen. Gleiches gilt für die Humanwissenschaften und die Vermittlung von Methoden beruflichen Handelns.

Das Studium der Praktischen Theologie umfaßt die Fächer:

- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht

Zu den Inhalten der Pastoraltheologie gehören: Einführung in die Grundlegung der Praktischen Theologie; Theologie und Aufbau von Kirche und Gemeinde (Strukturen und exemplarische Schwerpunkte); Sakramentenpastoral; Gemeindekatechese; Erwachsenenbildung; Einzel-, Zielgruppen- und Milieuseelsorge, individuelle und soziale Diakonie der Kirche (Caritas).

Zu den Inhalten der Religionspädagogik gehören: Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes; Einführung in Lehrpläne und Lehrbücher; religiöse Lernprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Zu den Inhalten der Liturgiewissenschaft gehören: theologische und anthropologische Aspekte der Liturgie; die Eucharistiefeier (auch unter historischen Aspekten); andere Sakramente, Sakramentalien, Stundengebet und andere Wortgottesdienste.

Zu den Inhalten des Kirchenrechtes gehören: Einführung in die ekklesiologische Funktion des Kirchenrechtes; Einführung in das Sakramentenrecht, vor allem in das Eherecht.

G 5.2.1 e) Humanwissenschaften und allgemeinwissenschaftliche Fächer

14. Ziel des Studiums der Humanwissenschaften und der allgemeinwissenschaftlichen Fächer ist der Erwerb wesentlicher Kenntnisse und Einsichten über den Menschen als einzelnen und in seinen gesellschaftlichen Bezügen, über seine Entwicklung und sein Selbstverständnis. Die Studierenden müssen mit den für ihren Beruf erforderlichen philosophischen, religionswissenschaftlichen, psychologischen, soziologischen und pädagogischen Erkenntnissen vertraut gemacht werden. Die Einführung in das philosophische Denken soll auch eine Hilfe sein, die in den theologischen Fächern enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen zu erfassen.

Über diese Studien hinaus sind die Studierenden in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen. Auch müssen sie über eine gründliche Allgemeinbildung verfügen (in deutscher Sprache und Literatur, in Geschichte und politischer Gegenwartskunde sowie in Rechtskunde, besonders Sozial- und Jugendhilferecht, Schulrecht). In diesen Bereichen sind vorhandene Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

f) Methoden beruflichen Handelns

15. Ziel der Übungen zu Methoden beruflichen Handelns ist die Fertigkeit, Wege der Menschenführung und Medien der Verständigung in Gemeindepastoral und Religionsunterricht situationsgerecht und zielorientiert einzusetzen.

Die Einübung in Methoden beruflichen Handelns geschieht in den Bereichen: Methoden sozialen Lernens; seelsorgliche Gesprächsführung; pastorale Gruppen- bzw. Gemeinwesenarbeit; musische Arbeit; Medienarbeit; praktische Übungen zur Vorbereitung und Feier der Liturgie, speziell deren musikalischer Gestaltung; Gestaltung außerliturgischer Feste und Feiern; Sprecherziehung; praktische Übungen zur Verkündigung; Verwaltungspraxis.

g) Praxis und Praxisreflexion

16. Ziel von Praxisensätzen und von Praxisreflexionen ist: Einübung in pastorale und religionspädagogische Tätigkeiten, Vertrautheit und Umgang mit kirchlichen und schulischen Einrichtungen. Verstehen und Annehmen der künftigen Berufsrolle.

Vollzeit- und Teilzeitpraktika, Projektarbeiten und Seminarübungen in verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft und der Schule werden in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit den betreffenden Bistümern durchgeführt und von erfahrenen Praxisanleitern begleitet. Vorbereitung und Auswertung erfolgen unter Anleitung von Dozenten der Ausbildungsstätte. Für die Ausbildungsgänge, in denen die beiden Praxissemester in der Verantwortung der Bistümer liegen, soll die pastoralpraktische Einführung eigens behandelt werden (s. u. Nr. 20 „Das Berufspraktische Jahr“).

Das Studium an Fachhochschulen

17. Das Studium an Fachhochschulen ist gekennzeichnet durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Die stete Korrespondenz der Theologie mit den Humanwissenschaften hat für diesen Ausbildungsgang eine besondere Bedeutung; dabei ist darauf zu achten, daß nicht ein unvermitteltes Nebeneinander von Humanwissenschaften und Theologie entsteht. Praktika, Praxisanleitung und Praxisreflexionen regen zu praktisch-theologischen Überlegungen an. Diese motivieren umgekehrt zu Übungen in Methoden und Techniken

beruflichen Handelns, die in der theologischen Fachhochschulausbildung einen erheblichen Umfang haben. Ziel der theologischen Fachhochschulausbildung ist es, zur Analyse gemeindlicher, pastoraler und religionspädagogischer Praxis, zu theologisch begründetem Urteil über sie und zu situationsgemäßem und glaubwürdigem pastoralem Handeln zu befähigen. Die theologische Fachhochschulausbildung umfaßt sechs Studiensemester, an die sich ein Berufspraktisches Jahr anschließt, bzw. acht Studiensemester, in die zwei Praxissemester integriert sind. Die Zuordnung von Studien- und Praxissemestern sowie die Zuständigkeit für sie wie auch die Aufgliederung des Studiums in Grund- und Hauptstudium sind entsprechend der Fachhochschulgesetzgebung im jeweiligen Bundesland unterschiedlich geregelt.¹

G 5.2.1

Voraussetzung für das Fachhochschulstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife.

Das Studium an Fachschulen/Seminaren

18. Das Studium an Fachschulen/Seminaren ist gekennzeichnet durch intensives Lernen auf wissenschaftlicher Grundlage in überschaubaren Gruppen, durch den Praxisbezug als didaktisches Prinzip und durch die Wohn-, Tisch- und Gottesdienstgemeinschaft. Bei diesem Ausbildungsweg kommt die vorausgehende berufliche Erfahrung der Studierenden dem Bildungsprozeß zugute. Die Ausbildung an Fachschulen/Seminaren soll den Studierenden theologische und humanwissenschaftliche Sachkenntnis, Vertiefung des persönlichen Glaubens und Befähigung für die pastorale bzw. religionspädagogische Praxis vermitteln.

Die theologische Fachschul-/Seminarbildung umfaßt ein sechssemestriges praxisbezogenes Studium und ein Berufspraktisches Jahr, das sich an das Studium anschließt.

Voraussetzung für das Fachschulstudium sind: mittlere Reife bzw. ein vergleichbarer Bildungsstand sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung, an deren Stelle ggf. die Bewährung in einer mehrjährigen beruflichen bzw. praktischen Tätigkeit angerechnet werden kann.

Berufs-/praxisbegleitende Ausbildung

19. Als berufs- bzw. praxisbegleitend wird eine Ausbildung bezeichnet, die bei gleichzeitiger Ausübung des bisherigen Berufes durchgeführt wird. Praxisbegleitend wird sie genannt, wenn sie begleitend zum hauptberuflichen Einsatz in der pastoralen

¹ In den westlichen und nördlichen Bundesländern schließt das Berufspraktische Jahr an das Fachhochschulstudium an und unterliegt der Verantwortung der Bistümer, nicht der Fachhochschule. Die Diplomierung zum Religionspädagogen/zur Religionspädagogin erfolgt nach dem sechsten Studiensemester.

In Baden-Württemberg sind z. Z. die beiden Praxissemester als siebtes und achttes Studiensemester in die Fachhochschulausbildung integriert und unterstehen der Verantwortung der Fachhochschule. Die Diplomierung zum Religionspädagogen/zur Religionspädagogin erfolgt nach dem achten Semester. In Bayern ist das Berufspraktische Jahr in die Fachhochschulausbildung als fünftes und sechstes Semester (Praktische Studiensemester) integriert und untersteht ebenfalls der Verantwortung der Fachhochschule. Die Diplomierung zum Religionspädagogen/zur Religionspädagogin erfolgt nach dem achten Semester.

G 5.2.1 Arbeit durchgeführt wird. In der Regel beginnt die Ausbildung berufsbegleitend und wird nach Feststellung der Eignung des Studierenden praxisbegleitend fortgesetzt. Dieser Ausbildungsweg baut auf Erfahrungen einer langjährigen ehrenamtlichen Mitarbeit auf und nutzt diese zusammen mit den Lebens- und Berufserfahrungen für die Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin. Er ist gekennzeichnet durch die Gleichzeitigkeit von bisheriger beruflicher Tätigkeit bzw. dem Einsatz in der pastoralen Praxis und dem theologischen Studium. Die Weise des Lernens pflegt die Wechselbeziehung von Theorie und Praxis.

Die berufsbegleitend begonnene Ausbildung dauert mindestens fünf, die praxisbegleitende Ausbildung mindestens vier Jahre. Ein zusätzliches Berufspraktisches Jahr kann entfallen.

Die Ausbildung muß mindestens dem Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“ (Domschule Würzburg) entsprechen; dieser Studiengang setzt sich zusammen aus Grundkurs, Pastoralem Basiskurs, Pastoralem Spezialkurs und Religionspädagogisch-katechetischem Kurs. Ergänzend gehören zu diesem Studiengang bistumseigene Veranstaltungen, die in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. An die Qualifikation der theologischen, humanwissenschaftlichen, religionspädagogischen und praktischen Ausbildung muß der Maßstab angelegt werden, der auch für die Fachschul- und Fachhochschulausbildung gilt.

Voraussetzung für die berufs-/praxisbegleitende Ausbildung sind: mittlere Reife bzw. ein vergleichbarer Bildungsstand, eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige berufliche Tätigkeit sowie mehrjährige verantwortliche, in der Regel ehrenamtliche Mitarbeit in einer Gemeinde, einem Verband oder einer kirchlichen Einrichtung.

Das Berufspraktische Jahr

20. Das Berufspraktische Jahr kann auf zweifache Weise durchgeführt werden. Zum einen kann es in das achtsemestrige theologische Studium integriert werden (zwei Praxissemester). In diesem Fall richtet sich seine Durchführung nach der Praktikumsordnung der Ausbildungsstätte. Zum anderen kann sich das Berufspraktische Jahr an das sechssemestrige theologische Studium anschließen. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Berufspraktische Jahr soll möglichst in unmittelbarem Anschluß an das Studium nach bestandenen Abschlußexamen abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Es muß spätestens drei Jahre nach Studienabschluß begonnen werden. Die Leitung des Berufspraktischen Jahres nach dem theologischen Studium wird von dem Bistum übernommen, in dem es durchgeführt wird. Dieses ist in der Regel das Anstellungsbistum.

Im Berufspraktischen Jahr soll der Praktikant/die Praktikantin erste Berufserfahrungen in Gemeinde und Schule machen und diese unter Anleitung reflektieren. Die während des Studiums grundgelegte spirituelle Formung soll während des Berufspraktischen Jahres weitergeführt und vertieft werden. Besondere Bedeutung kommt der Verbindung von geistlichem Leben und erster Praxiserfahrung zu.

Begleitung der Ausbildung durch das Bistum

21. Der Bischof bestellt einen Ausbildungsleiter für die Bewerber seiner Diözese. Sofern der Ausbildungsleiter Priester ist, soll er nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein.

Der Ausbildungsleiter übt seine Tätigkeit in Eigenverantwortung und auf Weisung des zuständigen Bischöflichen Referenten aus.

Zu den Aufgaben des Ausbildungsleiters gehören unter anderem

- Erteilung von Auskünften über den Bedarf an Gemeindereferenten und über Einsatzmöglichkeiten im Bistum sowie über erwünschte Schwerpunkte in der Ausbildung,
- Kontakt mit den an Fachschulen/Seminaren und Fachhochschulen Studierenden des Bistums; ggf. Benennung einer geeigneten Kontaktperson am Studienort,
- Verantwortung für die gesamte Anlage der theologischen und pastoral-praktischen Ausbildung für den berufs-/praxisbegleitenden Ausbildungsweg,
- Durchführung der Vollzeitpraktika und des Berufspraktischen Jahres, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Ausbildungsstätte fallen; liegt die Durchführung dieser Maßnahmen bei der Ausbildungsstätte, so sind sie mit dem Ausbildungsleiter abzustimmen,
- Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin am Ende der ersten Bildungsphase.

Wer Gemeindereferent/Gemeindereferentin werden will, nimmt vor Beginn des Studiums Verbindung mit dem Ausbildungsleiter des Bistums auf, in dem er/sie sich um eine Anstellung bewirbt. Die Diözese wirkt mit bei der Auswahl der Bewerber für die Fachhochschul- und die Fachschul-/Seminausbildung mit dem Berufsziel Gemeindereferent/Gemeindereferentin.

Über die Annahme von Bewerbern für die berufs-/praxisbegleitende Ausbildung entscheidet die Diözese. Wirkt die Diözese bei der Auswahl von Studenten für die Ausbildungsstätte nicht mit, errichtet es für die Studenten mit dem Berufsziel Gemeindereferent/Gemeindereferentin einen Bewerberkreis. Die Verantwortung für den Bewerberkreis liegt beim Ausbildungsleiter.

22. An einem Studienort, an dem eine Fachhochschule mit dem Fachbereich Theologie, eine Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik oder eine Ausbildungsstätte für berufs-/praxisbegleitende Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin besteht, bestellt der zuständige Bischof einen Priester als Geistlichen Berater zur geistlichen und menschlichen Begleitung aller dort studierenden Bewerber für den Beruf Gemeindereferent/Gemeindereferentin. Dieser Geistliche Berater soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Die Bewerber halten kontinuierlichen Kontakt mit dem zuständigen Geistlichen Berater.

Der Geistliche Berater ist mit seinen Mitarbeitern Begleiter und Helfer der Studierenden bei ihrem Bemühen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- ihre Lebensform als Verheiratete oder Unverheiratete aus dem Glauben zu gestalten,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche und zur Gemeinde zu entfalten,
- die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen,
- Gemeinschaft zu finden und zu gestalten,
- die Berufsfrage zu klären,
- selbständig zu werden und mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu leben.

Zu den spezifischen Aufgaben des Geistlichen Beraters gehören:

- Einzelgespräche zur Beratung und geistlichen Begleitung,

- G 5.2.1**
- geistliche Gespräche in Gruppen und Meditationskreisen,
 - regelmäßige Feier der Eucharistie, Hinführung zum sakramentalen Leben,
 - Einführung und Einübung in das persönliche Gebet, in die vielgestaltige Feier der Liturgie, in Formen der Volksfrömmigkeit und religiöses Brauchtum,
 - Hilfen zur Gewissensbildung, Anleitung zur persönlichen Gewissens- erforschung, Hinführung zu Umkehr und Buße, Erschließen und Spenden des Bußsakramentes,
 - Durchführung von theologischen Wochenenden, Besinnungstagen und Exerzi- tien.

Zu einer Stellungnahme für die Entscheidung des Bischofs über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird der Geistliche Berater nicht herangezogen.

Prüfungen und Studienabschluß

23. Die Ausbildung endet mit einer kirchlichen bzw. einer kirchlich anerkannten Abschlußprüfung (Erste Dienstprüfung).

Die Abschlußprüfung umfaßt die Prüfung des Erfolgs der Studien und eine Prüfung über das Berufspraktische Jahr bzw. die beiden Praxissemester (vgl. Nr. 17 Anm. 1). Sie kann als Gesamtprüfung am Ende der Ausbildung oder in mehreren Teilprüfungen während der Ausbildungsphase erfolgen. Die Prüfung des Erfolgs der ersten Bildungsphase kann auf verschiedene Weise geschehen: Sofern das Berufspraktische Jahr bzw. die beiden Praxissemester in den achtsemestrigen Ausbildungsgang einer Fachhochschule integriert sind, liegt die Prüfung der gesamten Inhalte der ersten Bildungsphase in der Zuständigkeit der Ausbildungs- stätte. Sofern das Berufspraktische Jahr auf das sechssemestrige Studium folgt, wird es durch eine eigene Prüfung abgeschlossen. Zuständig für die Abnahme dieser Prüfung ist das Bistum, in dem der Praktikant/die Praktikantin das Berufs- praktische Jahr ableistet. Zur Prüfung gehören praktische und schriftliche Leis- tungen in den Bereichen „Gemeinde“ und „Schule“ sowie ein Abschlußkolloquium. Über die Zulassung zum Abschlußkolloquium entscheidet das Bistum, in dem das Berufspraktische Jahr durchgeführt wird. In Fällen einer berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung schließlich liegt die Zuständigkeit für die mindestens vierjährige Ausbildung und entsprechend die Zuständigkeit für die Prüfung beim Bistum.

Voraussetzung für eine kirchliche bzw. eine kirchlich anerkannte Abschlußprü- fung ist, daß die Prüfenden kirchlich rechtmäßig zur Abnahme der Prüfung beauftragt sind; auch muß in der Prüfungsordnung das Recht anerkannt sein, daß Vertreter der zuständigen Bischöfe an der Prüfung teilnehmen. Absolventen der Fachhochschule erhalten nach dem Abschluß des sechs- bzw. achtsemestrigen Studiums und nach Vorlage einer Abschlußarbeit eine Diplomierung als „Reli- gionspädagoge/Religionspädagogin“. Die Anstellung als Gemeindeassistent/ Gemeindeassistentin setzt die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktischen Jah- res voraus.

Der Abschluß der Ausbildung verleiht die Berechtigung, beim Bischof des Anstellungsbistums den Antrag auf die vorläufige Unterrichtserlaubnis zu stellen. Sofern die späteren Gemeindereferenten die staatliche Lehrbefähigung von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde brauchen, ist darauf zu achten, daß die zwischen Staat und Kirche vereinbarten Regelungen eingehalten werden.

III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

G 5.2.1

Umfang und Ziel der zweiten Bildungsphase

24. Die zweite Bildungsphase beginnt mit der Aufnahme als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin durch die Diözese und endet mit der Zweiten Dienstprüfung.

Die zweite Bildungsphase dient folgenden Zielen:

Vertrautwerden mit der Gemeindepastoral, praktische Einübung in die allgemeinen Aufgaben der Gemeindeferenten mit sachkundiger praktischer Anleitung, Einführung in den Religionsunterricht, Einübung der Kooperation mit anderen pastoralen Diensten, Anleitung zur Übernahme einzelner Aufträge des kirchlichen Amtes nach Maßgabe der pastoralen Erfordernisse, theologische Reflexion der Praxiserfahrungen sowie praxisorientierte Fortführung der theologischen Studien, weitere Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität. Den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen bestimmen die diözesanen Richtlinien.

Der Bischof bestellt für die zweite Bildungsphase der künftigen Gemeindeferenten einen verantwortlichen Leiter. Dieser kann mit dem Ausbildungsleiter identisch sein.

Spirituelle und menschliche Begleitung

25. Die Gemeindeassistenten bemühen sich um ein geistliches Leben, das ihren pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich ein Zeugnis ist in ihrem Tätigkeitsfeld wie auch in ihrem privaten Lebensbereich. Insbesondere sind sie darum besorgt, sich auf das vielgestaltige religiöse Leben der Gemeinde einzulassen und an ihren Gottesdiensten teilzunehmen.

Durch regelmäßige und gezielte Anregungen sollen die Einzelnen Hilfe finden für die Entfaltung ihrer Spiritualität, für die geistliche Festigung ihrer beruflichen Identität und für ihre menschliche Reifung. Für diese Aufgabe wird im Bistum ein geeigneter Priester als Geistlicher Berater beauftragt. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Er ist um eine entsprechende Vielfalt von Anregungen und um persönliche Beratung der Gemeindeassistenten an ihrem Einsatzort besorgt. Er führt auch Tage und Wochen geistlicher Besinnung durch. Die Veranstaltungen zur spirituellen und menschlichen Begleitung sollen gelegentlich mit Ehepartnern und mit Familien durchgeführt werden. Der beauftragte Priester kann identisch sein mit dem Geistlichen Berater an einem Studienort.

Anforderungen an die theoretische und pastoral-praktische Berufseinführung

26. In der Ordnung können nur allgemeine Anforderungen für die pastoral-praktische Einübung und deren sachgerechte Reflexion formuliert werden. Unverzichtbare Elemente der pastoral-praktischen Berufseinführung sind:

- Förderung des eigenen Studiums der Gemeindeassistenten und ihrer Vertrautheit mit der Gemeindepastoral,
- praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen,
- Angebote zur spirituellen Vertiefung.

Über die Arbeit und Tätigkeit in den ersten beiden Dienstjahren finden entsprechende Leistungsnachweise statt, die als Zweite Dienstprüfung gelten. Näheres regeln die besonderen diözesanen Richtlinien.

Für die Entscheidung des Bischofs über die unbefristete Anstellung als Gemeindeferent/Gemeindeferentin ist neben den menschlichen und geistlichen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluß der Zweiten Dienstprüfung maßgebend.

G 5.2.1

IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Umfang und Ziel der dritten Bildungsphase

27. Die dritte Bildungsphase beginnt mit der unbefristeten Anstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin durch die Diözese. Sie umfaßt die gesamte Zeit des hauptberuflichen pastoralen Dienstes.

Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst. Die Fortbildung geht aus von der kontinuierlichen Aufarbeitung beruflicher Erfahrungen, macht vertraut mit der Entwicklung theologischer Fragen und Kenntnisse, nimmt die Veränderungen der Situationsbedingungen der Pastoral in den Blick und dient der Vorbereitung der Gemeindereferenten auf neue Aufgaben. Daher gehören zur Fortbildung die theologische Vertiefung, die wissenschaftliche Analyse des Aufgabenfeldes und die Vermittlung pastoralpraktischer Methoden und Hilfsmittel. Nicht zuletzt stellen sich in dieser Phase neue Anforderungen an die Spiritualität der Gemeindereferenten, die geistliche Begründung ihres Dienstes und ihrer Identifikation mit der Kirche.

Anforderungen der Fortbildung

28. Der Bischof bestellt einen verantwortlichen Leiter der Fortbildung und einen Priester für die menschliche und geistliche Beratung der Gemeindereferenten. Der Geistliche Berater kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden.

Die Gemeindereferenten werden an der Planung der Fortbildung angemessen beteiligt. In der Fortbildung ist von den Verantwortlichen des Bistums eine Koordination der Bemühungen für alle pastoralen Dienste anzustreben. Alle Fortbildungsangebote sollen so angelegt sein, daß sie den einzelnen zugleich zu persönlichen Fortbildungsbemühungen anregen.

Im Rahmen der spirituellen Fortbildungsangebote soll auch die Lebenssituation der Gemeindereferenten als Verheiratete oder Unverheiratete berücksichtigt und ggf. ihre Familien mit einbezogen werden.

Die aktive Teilnahme am religiösen Leben der Gemeinde ist für die Gemeindereferenten nicht nur Vollzug ihres persönlichen Glaubens, sondern auch tragfähige Grundlage ihres Berufes und wirksames Zeugnis ihres pastoralen Dienstes.

Wesentliche Elemente der dritten Bildungsphase sind:

- regelmäßige Fortbildungstage, die auch die spirituelle Dimension einschließen,
- mehrtägige Studienkurse,
- Besinnungstage und Exerzitien.

Näheres regeln die diözesanen Richtlinien.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1989 in Kraft.

Die Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-referentinnen in der Diözese Augsburg vom 12. 10. 1981, veröffentlicht in ABl. 1981 S. 458-467, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Augsburg, den 31. 1. 1989

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1989 S. 230-245)